

Bekanntmachung



Vollzug des Baugesetzbuches; Gemeinde Steindorf Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Herzog-Wilhelm-Straße West“ im OT Hofheggenberg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Steindorf hat am 11.12.2025 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Herzog-Wilhelm-Straße West“ beschlossen und den Vorentwurf gebilligt. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 22.12.2025 bis einschließlich 30.01.2026.

In der Sitzung vom 23.07.2026 hat der Gemeinderat den Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 23.07.2026 gebilligt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst folgenden Bereich (Fl.-Nrn. 97, 99/5 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 27, 98, 214, 216 und 248):



Anlass der 14. Flächennutzungsplanänderung ist die Erweiterung von Wohnbauflächen im Ortsteil Hofhegenberg, westlich der Herzog-Wilhelm-Straße. Hierfür wird der Bebauungsplan Nr. 31 „Herzog-Wilhelm-Straße West“ aufgestellt. Die geplante Bebauung ergänzt an dem Standort die bestehende Wohnbebauung entlang der Herzog-Wilhelm-Straße. Da die Zieldarstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans in diesem Bereich nicht den Anforderungen entsprechen, wird im sog. Parallelverfahren der Flächennutzungsplan der Gemeinde Steindorf zum 14. Mal geändert.

Mit der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde das Büro OPLA in Augsburg beauftragt.

Der Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 23.07.2026 kann in der Zeit vom

vom 09. September 2026 bis einschließlich 08. Oktober 2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Steindorf unter <https://steindorf.eu/info-service/bekanntmachungen> sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) im Internet eingesehen werden.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht in diesem Zeitraum zu den regulären Öffnungszeiten des Rathauses und nach Vereinbarung, sowie in der Gemeinde Steindorf (nach telefonischer Terminvereinbarung T. 08202/8735), die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zu dem Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes vorzubringen.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauverwaltung@mering.bayern.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Baugrundgutachten
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Entwässerung/ Abwasser, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art.13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Steindorf, den **07. Sep. 2026**

Gemeinde Steindorf

Eugen Hoffer

Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang

angeheftet am

07.09.2026

Unterschrift:

abgenommen am _____

Unterschrift: